

Statuten der Visionsmanagement Immobilien AG

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1: Firma, Sitz, Dauer

Artikel 2: Zweck

II. Aktienkapital, Aktien

Artikel 3: Aktienkapital

Artikel 4: Aktien

Artikel 5: Aktienbuch

Artikel 5a: Übertragungsbeschränkungen

Artikel 6: Bezugsrechte

Artikel 7: Tod eines Aktionärs

III. Organisation der Gesellschaft

Artikel 8: Organe

A. Die Generalversammlung

Artikel 9: Befugnisse

Artikel 10: Recht zur Einberufung

Artikel 11: Vorsitz, Stimmzähler, Protokollführer

Artikel 12: Stimmrecht der Aktionäre

Artikel 13: Beschlussfassung

Artikel 14: Auskunfts- und Einsichtsrecht der Aktionäre

Artikel 15: Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung

B. Der Verwaltungsrat

Artikel 16: Wahl, Amtsdauer

Artikel 17: Befugnisse, Pflichten

Artikel 18: Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und
Beschlussfassung

Artikel 19: Entschädigung, Auslagenersatz



C. Die Revisionsstelle

Artikel 20: Revision

Artikel 21: Anforderungen an die Revisionsstelle

IV. Jahresrechnung, Gewinnverteilung

Artikel 22: Jahresrechnung

Artikel 23: Verwendung des Jahresgewinnes

Artikel 24: Tantiemen

V. Auflösung, Liquidation

Artikel 25: Auflösung, Liquidation

VI. Mitteilungen, Bekanntmachungen

Artikel 26: Mitteilungen, Publikationsorgan

~ ~ ~

I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck

Artikel 1

Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma **Visionsmanagement Immobilien AG** besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff OR mit Sitz in Mühledorf. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten, das Verwalten und die Veräusserung von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften und von Immobilien.

Die Gesellschaft kann sich an andern Unternehmungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck im In- und Ausland beteiligen oder solche Unternehmungen übernehmen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte durchführen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder ihn zu fördern geeignet sind.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten.

II. Aktienkapital, Aktien

Artikel 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt **CHF 207'000.--** und ist eingeteilt in 187 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.-- (Stammaktien) und 200 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.-- (Stimmrechtsaktien).

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4

Aktien

Die Gesellschaft kann an Stelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen; Aktien beziehungsweise Aktienzertifikate tragen die Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrates. Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Artikel 5

Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Übergang von Aktien bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Solange keine Genehmigung des Verwaltungsrates vorliegt, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer.

Beim Erwerb von Aktien infolge Erbgang, Erbteilung, ehelichem Güterrecht, Zwangsvollstreckung oder Fusion gehen das Eigentum und die Vermögensrechte sogleich, die Mitwirkungsrechte jedoch erst mit der Zustimmung der Gesellschaft auf den Erwerber über.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Artikel 5a

Übertragungsbeschränkungen

Die Zustimmung zur Übertragung von Aktien kann verweigert werden, wenn die Gesellschaft dem Veräußerer anbietet, die Aktien für eigene Rechnung oder für Rechnung anderer Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert zu übernehmen (escape clause). Dabei kann die Zustimmung nur verweigert werden, wenn die Übernahme sämtlicher vom Gesuch erfassten Aktien angeboten wird.

Wird ein Gesuch um Zustimmung zur Übertragung eingereicht, informiert der Verwaltungsrat die Aktionäre umgehend über

- den Veräußerer und den Erwerber;
- die Anzahl der zu veräußernden Aktien;
- einen zwischen dem Verwaltungsrat und dem Veräußerer vereinbarten Übernahmepreis oder eine Schätzung des wirklichen Wertes der Aktien durch den Verwaltungsrat.

Beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Aktien durch die Gesellschaft selber und bei der Veräußerung von Aktien durch die Gesellschaft an Nichtaktionäre findet dieses Verfahren keine Anwendung.

Aktionäre, die Aktien erwerben wollen, teilen dies dem Verwaltungsrat innert 30 Tagen mit. Das Angebot muss auf den wirklichen Wert lauten und ist bis zum Entscheid des Veräußerers über die Annahme verbindlich. Der Verwaltungsrat kann die Sicherstellung des Übernahmepreises zugunsten der Gesellschaft verlangen. Unterbleibt die verlangte Sicherstellung, fällt das Angebot dahin.

Liegen rechtsgenügende Angebote zur Übernahme aller vom Gesuch erfassten Aktien vor, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, die Zustimmung zur Übertragung zu verweigern. Andernfalls

entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen über den Erwerb der Aktien durch die anbietenden Aktionäre, die Gesellschaft und Dritte.

Übersteigen die Angebote der Aktionäre die Anzahl der verfügbaren Aktien, so nimmt der Verwaltungsrat eine Zuweisung im Verhältnis der bisherigen Beteiligung der eine Übernahme anbietenden Aktionäre vor; sofern der Aktienerwerber bereits Aktionär ist, bleiben in jedem Fall seine Ansprüche auf Erhaltung seiner verhältnismässigen Beteiligung erhalten. Spitzen werden durch das Los zugewiesen. Angebote, die den wirklichen Wert übersteigen, bleiben ohne Einfluss auf die Zuweisung. Die Aktionäre sind auch dann an ihr Angebot gebunden, wenn ihnen weniger Aktien zugeteilt werden, als sie zu übernehmen anbieten.

Für die Bestimmung des wirklichen Wertes ist der Zeitpunkt des Gesuchs um Zustimmung zur Übertragung massgebend. Der Verwaltungsrat wirkt darauf hin, mit dem Veräusserer einen Übernahmepreis zu vereinbaren. Der Veräusserer und jeder der anbietenden Aktionäre können verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft. Lehnt der Veräusserer das Angebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

Die Zustimmung zur Übertragung von Aktien oder zur Begründung einer Nutzniessung kann weiter ohne Angebot zur Übernahme der Aktien verweigert werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten:

1. Das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Zweck der Gesellschaft in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
2. Der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder Interesse Dritter (der Veräusserer der Aktien hat eine Erklärung des Erwerbers beizubringen, dass dieser die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt).

Der Verwaltungsrat hat jedoch auch in diesem Fall (Ablehnung aus wichtigen Gründen) vorerst abzuklären, ob die bisherigen Aktionäre eine Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert wünschen. Ein Angebot zur Übernahme der Aktien nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen (escape clause) geht der Ablehnung aufgrund eines wichtigen Grundes vor.

Werden Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht, Zwangsvollstreckung oder Fusion erworben, darf die Zustimmung - auch bei Vorliegen wichtiger Gründe - nur verweigert werden, wenn die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert angeboten wird. Der Verwaltungsrat entscheidet in diesen Fällen unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots, ob die Aktien den übrigen Aktionären gemäss den vorstehenden Bestimmungen (escape clause) angeboten werden.

Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung von Aktien innert drei Monaten nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Artikel 6

Bezugsrechte

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes, sofern die Generalversammlung dieses Recht nicht aus wichtigen Gründen einschränkt oder ausschliesst. Wichtige Gründe sind insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer.

Artikel 7

Tod eines Aktionärs

Stirbt ein Aktionär, so kann der Verwaltungsrat verlangen, dass die Erben für die Dauer der Erbengemeinschaft aus ihrem Kreis einen gemeinsamen Bevollmächtigten bezeichnen.

Der Bevollmächtigte erhält von der Gesellschaft die Mitteilungen und darf von ihr die Aufschlüsse verlangen, die das Gesetz dem Aktionär einräumt.

III. Organisation der Gesellschaft

Artikel 8

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle, sofern eine bestellt wird

A. Die Generalversammlung

Artikel 9

Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Aenderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Wahl der allfälligen Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantième;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 10

Recht zur Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Zweckes eine Einberufung verlangen.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung wird durch Brief an die Aktionäre einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates bekanntzugeben; es sind gegebenenfalls auch die Anträge der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

Artikel 11

Vorsitz, Stimmzähler, Protokollführer

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist; im Übrigen gilt Artikel 702 Abs. 2 OR.

Artikel 12

Stimmrecht der Aktionäre

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär, den Ehegatten oder einen Nachkommen, welche sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen haben, vertreten lassen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Kommt im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

Artikel 13

Beschlussfassung

Ein Beschluss der Generalversammlung, der **mindestens zwei Drittel** der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist neben den gesetzlich geordneten Fällen (Artikel 704 Absatz 1 OR und Artikel 18 Absatz 1 lit. a FusG) erforderlich für:

1. Die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
2. Die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien.

Artikel 14

Auskunfts- und Einsichtsrecht der Aktionäre

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eingesehen werden.

Artikel 15

Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung

Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

B. Der Verwaltungsrat

Artikel 16

Wahl, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag, der am Ende der Amtsdauer abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wieder wählbar.

Die Stammaktionäre und die Stimmrechtsaktionäre haben Anspruch auf wenigstens je einen Vertreter im Verwaltungsrat. Die Vertreter der beiden Aktienkategorien werden von den Aktionären jeder Kategorie der Generalversammlung zur Wahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagen. Die Generalversammlung hat sich an die Wahlvorschläge zu halten, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Die Aktionäre der einzelnen Kategorien können auf Antrag ihre Vertreter in getrennten Versammlungen bezeichnen; auf diese Versammlungen sind die Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäss anwendbar.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird - selbst. Er bezeichnet eine/n Sekretär/in, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Der Verwaltungsrat ordnet im übrigen seine Organisation durch ein Reglement.

Artikel 17

Befugnisse, Pflichten

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem andern Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierten Aktien;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Der Verwaltungsrat hat überdies insbesondere die folgenden Obliegenheiten:

1. Führung der gemäss Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Geschäfte;
2. Ordnung der Vertretung der Gesellschaft nach aussen;
3. Antragstellung betreffend Verwendung des Bilanzgewinnes;

4. Beschlussfassung über die Errichtung von Zweigniederlassungen, Gründung von Tochtergesellschaften sowie Übernahme und Veräusserung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften;
5. Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum;
6. Aufnahme von Darlehen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Bürgschaften;
7. Beschlussfassung über Anhebung und Abstand von Prozessen und Abschluss von Vergleichen;
8. Durchsetzung der Vinkulierungsordnung gemäss Artikel 5 und 5a dieser Statuten;
9. Festlegung von Beginn und Ende des Geschäftsjahres.

Artikel 18

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenzvorschriften) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.

Der Vorsitzende hat den Stichtentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist nach den Regeln von Artikel 713 Absatz 3 OR ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 19

Entschädigung, Auslagenersatz

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.

C. Die Revisionsstelle

Artikel 20

Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen;
3. und die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen und darf die Beschlüsse nach Artikel 9 Ziffer 3 und 4 dieser Statuten erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 21

Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision gemäss:

1. Artikel 727 Absatz 1 Ziffer 2 oder Ziffer 3, oder
2. Artikel 727 Absatz 2 OR

verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle gemäss Artikel 20 dieser Statuten.

Die Revisionsstelle muss nach Artikel 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Jahresrechnung, Gewinnverteilung

Artikel 22

Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes, insbesondere der Artikel 662a ff OR sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Artikel 23

Verwendung des Jahresgewinnes

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Artikel 671 ff OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Sofern eine Revisionsstelle bestellt ist, darf die Generalversammlung die Jahresrechnung und die Konzernrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn der erforderliche Revisionsbericht vorliegt.

Sofern eine ordentliche Revision durchgeführt wird, muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein, sofern diese nicht durch einstimmigen Beschluss auf die Anwesenheit verzichtet.

Artikel 24

Tantièmen

Die Ausrichtung von Tantièmen an Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach den Vorschriften von Artikel 677 OR.

V. Auflösung, Liquidation

Artikel 25

Auflösung, Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung an andere Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe von Artikel 742 ff OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

VI. Mitteilungen, Bekanntmachungen

Artikel 26

Mitteilungen, Publikationsorgan

Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft.